

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, die gesetzliche Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte, das durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG) vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671) errichtet worden ist, durch Änderung von § 5 Absatz 2 RAVG abzuschaffen. Zudem soll die in § 6 Absatz 2 RAVG vorgesehene Höchstaltersgrenze bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag entfallen. Damit soll die Regelung des § 231 Absatz 4 d des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) aufgegriffen werden; zugleich soll Bedenken an der Europarechtskonformität dieser Altersgrenze Rechnung getragen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bislang in § 5 Absatz 2 RAVG geregelte, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte soll aufgehoben werden. Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg aber vor, dass die Satzung des Versorgungswerks Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen kann, wenn die Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter aufgenommen wird.

Entsprechendes soll für die in § 6 Absatz 2 RAVG geregelte Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag bei Patentanwälten mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg gelten.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“ und „Chancengerechtigkeit“ auswirken, weil eine derzeit im Gesetz vorgesehene Ungleichbehandlung beseitigt wird, die an das Alter anknüpft. Darüber hinaus dient das Gesetz der effektiven Durchsetzung sowohl der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als auch der europarechtlichen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. Februar 2018

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG). Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium der Justiz und für Europa zuständig. Beteiligt war zudem das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes**

### Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerks ist auch, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom [...] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied des Versorgungswerks wird ferner, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom [...] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird in Buchstabe c der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) bei Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 4 Buchstabe d gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die gesetzliche Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg durch Änderung von § 5 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) abzuschaffen. Zudem soll die in § 6 Absatz 2 RAVG vorgesehene 45-Jahresgrenze bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag entfallen.

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des RAVG und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Mittel des Versorgungswerks werden – neben Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen – durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Pflichtmitglied des Versorgungswerks wird nach derzeitiger Rechtslage, wer nach dem Inkrafttreten des RAVG Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Höchstaltersgrenze von 45 Jahren entspricht einer Grundregel, die im Recht der berufsständischen Versorgung lange Zeit Geltung beanspruchte, jedenfalls dort, wo sich Versorgungswerke nach den Vorgaben des offenen Deckungsplanverfahrens finanzieren. Bei diesem Finanzierungssystem spielt die Ansparzeit der Mitgliedsbeiträge keine Rolle. Es ist für die Höhe der Rentenansprüche – grundsätzlich jedenfalls – unbedeutend, ob beispielsweise fünf Jahre lang 500 Euro monatlich oder 10 Jahre lang 250 Euro monatlich eingezahlt werden. Die Beiträge jüngerer Mitglieder nebst den hiermit erzielten Zinsgewinnen werden dafür eingesetzt, die Versorgung der älteren Mitglieder mitzutragen, was zu einer Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung führt. Die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks setzt somit grundsätzlich einen stetigen Zugang von neuen, möglichst jungen Mitgliedern voraus. Zum Schutz der Versicherten, die in jungen Jahren den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen und in das Versorgungswerk eintreten, haben Höchstaltersgrenzen den Zweck, den Eintritt älterer Kollegen in das Versorgungswerk zu verhindern.

Dieser Differenzierung aus Gründen des Alters wurde bislang von der nationalen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bescheinigt, mit höherrangigem Recht vereinbar zu sein.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 10. Juli 2014 (Aktenzeichen: 9 S 858/13) betont, die Wahrung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Altersversorgung durch ein Versorgungswerk stelle einen Gemeinwohlbelang dar. Dieser könne die Altersgrenze von 45 Jahren rechtfertigen, zumal dem Versorgungswerk bei der Ausgestaltung seines Versorgungssystems ein Spielraum zukomme. Ein Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters nach der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303/16) sei nicht festzustellen. Altersdifferenzierungen unterlägen jedenfalls keinem strikten Verbot. Sie seien gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG zulässig, wenn sie objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden könnten. Diese sachliche Rechtfertigung sei mit Blick auf die Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und dessen Finanzierungssystem gegeben. Zur Vermeidung übermäßiger Versorgungslasten sei die Altersgrenze von 45 Jahren auch nicht unverhältnismäßig.

Im Ergebnis ebenso hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 14. Februar 2014 (Aktenzeichen: 6 A 10959/13) entschieden. Eine Alters-

grenze in der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung könne mit dem Interesse an der Stabilität des Versorgungswerks gerechtfertigt sein, wenn sich dieses nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanziere. Eine Höchstaltersgrenze für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk verletze weder den allgemeinen Gleichheitssatz des nationalen Verfassungsrechts noch die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303/16). Eine in der Altersgrenze zu erblickende Ungleichbehandlung wegen des Alters sei jedenfalls gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt.

Allerdings ist die Europarechtskonformität von Höchstaltersgrenzen für die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht unumstritten.

Der Bundesgesetzgeber hat Zweifel, ob Altersgrenzen für die Mitgliedschaft in Versorgungswerken der freien Berufe mit dem Unionsrecht vereinbar sind. In der Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) weist er darauf hin, er habe europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung der mit Altersgrenzen einhergehenden Ungleichbehandlung (BT-Drs. 18/6915, S. 27). Es liege in der Verantwortung der Länder und der Versorgungswerke, sich des Problems anzunehmen.

In der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GBl. S. 293), durch welches für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg eine dem § 5 Absatz 2 RAVG entsprechende, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren abgeschafft wurde, wurde ein Schreiben der Generaldirektion V der Europäischen Kommission vom 30. März 1999 zitiert. In dem Schreiben wird die Auffassung vertreten, die Altersgrenze von 45 Jahren für die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung stelle eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Ausländers aus der Europäischen Union dar.

Darüber hinaus hat die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166/1) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG L 149/2), ersetzt. Das hat dazu geführt, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Bereichsausnahme für berufsständische Versorgungswerke entfallen ist. Seit 1. Mai 2010 ist die berufsständische Versorgung daher Gegenstand der vollen Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sieht jedoch keine Ausnahme für die Koordinierung der Sozialsysteme im Hinblick auf Unionsbürger vor, die ein bestimmtes Alter überschritten haben.

Es ist daher jedenfalls zweifelhaft, ob die Altersgrenze in § 5 Absatz 2 RAVG Bestand haben würde, würde sie vor dem Europäischen Gerichtshof angegriffen.

In den zurückliegenden Jahren wurde für berufsständische Versorgungseinrichtungen anderer kammerfähiger Berufe eine dem § 5 Absatz 2 RAVG vergleichbare 45-Jahresgrenze aufgehoben (z. B. in den meisten ärztlichen Versorgungswerken zum 1. Januar 2005). Auch für die anwaltlichen Versorgungswerke ist die 45-Jahresgrenze in einzelnen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, seit längerer Zeit abgeschafft. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) werden in der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer ebenfalls Überlegungen angestellt, die 45-Jahresgrenze zu reformieren. Teils wurden die Reformen bereits umgesetzt. Beispielsweise hat das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2016

beschlossen, die 45-Jahresgrenze, die bis dahin in § 10 Nummer 3 der Satzung vorgesehen war, zum 1. Januar 2017 abzuschaffen. In Brandenburg ist am 26. April 2017 das Gesetz zur Neuregelung der Aufsicht über die Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe im Land Brandenburg in Kraft getreten, durch dessen Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c die bislang geltende Höchstaltersgrenze abgeschafft wurde.

Schließlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) § 231 Absatz 4d in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingefügt. Die Vorschrift sieht zugunsten von Angehörigen der kammerfähigen freien Berufe vor, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre zurückwirkt. Damit soll ausweislich der Gesetzesbegründung zugunsten der betroffenen Angehörigen der freien Berufe ein Anreiz für die Abschaffung bestehender Höchstaltersgrenzen in berufsständischen Versorgungseinrichtungen geschaffen werden (BT-Drs. 18/6915, S. 27). Es bestehen Unsicherheiten, ob aufgrund dieser Regelung nicht sogar eine Pflicht des zuständigen Normgebers besteht, eine am 1. Januar 2016 in einer Versorgungseinrichtung bestehende Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2018 abzuschaffen (offengelassen: Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 13. September 2016, Aktenzeichen 7 A 16/15). Auch diesen Unsicherheiten trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Das Versorgungswerk soll aber gesetzlich ermächtigt werden, in seiner Satzung Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter aufgenommen wird. Hiermit übernimmt der Entwurf eine Regelung, wie sie beispielsweise für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes oder in Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen für sämtliche Bayerischen Versorgungsanstalten mit Selbstverwaltung bereits seit längerer Zeit vorgesehen ist.

Es bleibt daher dem Versorgungswerk überlassen, ob es nach der Änderung des § 5 Absatz 2 RAVG die 45-Jahresgrenze in § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 seiner Satzung ersatzlos aufhebt oder die Höchstaltersgrenze bis zu einem rechtlich unbedenklichen Bereich anhebt. In beiden Fällen der Satzungsänderung würde es sich um eine Aufhebung der am 1. Januar 2016 bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren handeln, sodass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Tatbestand des § 231 Absatz 4d SGB VI („[...] eine Aufhebung dieser Altersgrenze [...]“) verwirklicht wäre. Im Falle einer Anhebung der Höchstaltersgrenze dürfte sich eine Orientierung an der in § 5 Absatz 3 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks vorgesehenen Grenze von 65 Jahren anbieten. Dabei wird das Versorgungswerk die gemäß der Regelung in § 231 Absatz 4d SGB VI am 31. Dezember 2018 ablaufende Frist zu beachten haben, um die vom Bundesgesetzgeber intendierte „Anreizlösung“ nicht leerlaufen zu lassen.

## 2. Alternativen

Keine. Es wird eine landesgesetzlich vorgesehene Ungleichbehandlung beseitigt, die an das Alter anknüpft und europarechtlich aufgrund ihres diskriminierenden Charakters unzulässig sein könnte. Im Übrigen wird ein Gleichlauf zur Mehrzahl der anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (beispielsweise der Ärzte) hergestellt, in denen mittlerweile die 45-Jahresgrenze für die Pflichtmitgliedschaft reformiert oder abgeschafft worden ist.

## 3. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf wird sich durch die Beseitigung der Altersdiskriminierung voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“, insbeson-



dere auf die „Gleichberechtigung“ und die „Chancengerechtigkeit“ („Altersgerechte Gesellschaft“) auswirken.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks ist gesichert, weil das Gesetz die Beibehaltung einer rechtlich unbedenklichen satzungsmäßigen Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht.

#### 5. Kosten für die Privatwirtschaft

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die Mitglieder des Versorgungswerks könnte es zu Mehrkosten kommen, falls in der Folge eine Beitragsanhebung im Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg erforderlich werden sollte. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass es in anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die in der Vergangenheit die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren entweder abgeschafft oder angehoben haben, für die Mitglieder zu unzumutbaren finanziellen Belastungen gekommen wäre.

#### *B. Besonderer Teil*

##### Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a:

Die Neufassung des § 5 Absatz 1 RAVG trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abschaffung der bislang in § 5 Absatz 2 RAVG vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren keine Rückwirkung entfalten soll. Wie der bisherige § 5 Absatz 1 RAVG bestimmt der neue § 5 Absatz 1 RAVG deshalb, dass Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten des RAVG Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

##### Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Der neue § 5 Absatz 2 RAVG sieht vor, dass Mitglied des Versorgungswerks auch ist, wer nach dem Inkrafttreten des RAVG bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze wird sich deshalb nur auf Bewerber auswirken, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg werden.

##### Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c:

§ 5 Absatz 3 RAVG regelt, wer künftig Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte wird. Dabei wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 übernommen, jedoch ohne den Zusatz „und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Damit wird die gebotene Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ex nunc umgesetzt. Pflichtmitglied des Versorgungswerks wird zukünftig grundsätzlich jeder, der nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d:

Der bisherige § 5 Absatz 3 RAVG wird § 5 Absatz 4 RAVG. In § 5 Absatz 4 RAVG wird ein weiterer Buchstabe eingefügt. Das Versorgungswerk wird durch § 5 Absatz 4 Buchstabe d gesetzlich ermächtigt, in seiner Satzung Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter aufgenommen wird. Hiermit übernimmt der Entwurf eine Regelung, wie sie beispielsweise für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberatersversorgungsgesetzes oder in Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen für sämtliche Bayerischen Versorgungsanstalten mit Selbstverwaltung bereits seit längerer Zeit vorgesehen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks in jedem Fall erhalten bleibt, weil zwar die landesgesetzliche, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren abgeschafft ist, das Versorgungswerk in seiner Satzung jedoch eine rechtlich unbedenkliche Höchstaltersgrenze – beispielsweise von 65 Jahren – vorsehen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Absatznummerierung in § 5 RAVG.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Für die in § 6 Absatz 2 RAVG geregelte Pflichtmitgliedschaft auf Antrag soll die 45-Jahresgrenze entfallen. Nach § 6 Absatz 2 RAVG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung werden Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg auf Antrag in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte auch aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese Pflichtmitgliedschaft auf Antrag soll die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren durch Streichung der Wörter „und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ entfallen. Notare werden in der Fassung des § 6 Absatz 2 RAVG ab 1. Januar 2018 nicht mehr aufgeführt.

Zudem soll es auch bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 Absatz 2 RAVG möglich sein, in der Satzung Ausnahmen von der Mitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter aufgenommen wird. In § 6 Absatz 2 RAVG wird daher ein Satz angefügt, der auf die Regelung des § 5 Absatz 4 Buchstabe d RAVG verweist.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zum Inkrafttreten.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

#### 1. Anhörungsverfahren

Durch Ministerratsbeschluss vom 7. November 2017 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammern Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und Tübingen sowie der Anwaltsverband Baden-Württemberg. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal zur Kommentierung eingestellt und dem Normenprüfungsausschuss sowie der Stelle für Bürokratieabbau übermittelt.

Eingegangen sind Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und des Anwaltsverbands Baden-Württemberg. Der Normenprüfungsausschuss hat einzelne redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die überwiegend berücksichtigt wurden. Die Stelle für Bürokratieabbau hat keine Einwendungen erhoben.

## 2. Abschaffung der gesetzlichen Höchstaltersgrenze

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg regt an, die Erforderlichkeit der Gesetzgebung nochmals kritisch zu prüfen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sei die Höchstaltersgrenze europarechtlich zulässig. Die in der Gesetzesbegründung genannten europäischen Rechtsentwicklungen seien zum Zeitpunkt dieser Entscheidungen ebenso bekannt gewesen wie die Reformen in anderen freien Berufen. Die Höchstaltersgrenze sei nach der Rechtsprechung geeignet, zur finanziellen Stabilität eines Versorgungswerks beizutragen, das sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanziere. Das Interesse an der Funktion und Leistungsfähigkeit der Altersversorgung begründe eine sachliche Rechtfertigung der Altersdifferenzierung.

### Stellungnahme der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Abschaffung der gesetzlichen Höchstaltersgrenze fest. Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wurde zwar eine Höchstaltersgrenze als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen. Diese rechtliche Würdigung ist jedoch umstritten, wie die Ausführungen des Bundesgesetzgebers zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 zeigen. Zudem soll durch die Neuregelung ein Gleichlauf zwischen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte und anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen hergestellt werden. Auf diese Weise wird – auch unabhängig von der Frage der Europarechtskonformität – einer gesetzlich verankerten Ungleichbehandlung nach der Art der berufsständischen Versorgung entgegengewirkt. Im Übrigen verbleibt es bei der Möglichkeit der Einführung einer Höchstaltersgrenze durch Regelung in der Satzung. Auf diese Weise kann die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gesichert werden.

## 3. Ermächtigung des Versorgungswerks nach § 5 Absatz 4 Buchstabe d RAVG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart kritisiert die in § 5 Absatz 4 Buchstabe d RAVG vorgesehene Ermächtigung für das Versorgungswerk, in seiner Satzung Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter aufgenommen wird.

### Stellungnahme der Landesregierung

An der bisher vorgesehenen Regelung hält die Landesregierung nach nochmaliger Prüfung fest. Dem Versorgungswerk ist ein Gestaltungsspielraum zuzubilligen, wenn es um die Absicherung seiner finanziellen Stabilität und die hierfür erforderlichen Maßnahmen geht. Zudem ist die Ermächtigung des Versorgungswerks erforderlich, um eine Vereinheitlichung der landesrechtlichen Vorschriften zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes) zu erzielen.

DIE PRÄSIDENTIN



JUM-3174/0053/79

Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14 70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz und  
für Europa Baden-WürttembergSchillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail

Ministerium der Justiz  
und für Europa  
Baden-Württemberg

17. Okt. 2017

Nr. \_\_\_\_\_

Unser Zeichen/Name  
Mi//UB  
GFin/RAin MilschTelefon/E-Mail  
0711 222155-73  
milsch@rak-stuttgart.deDatum  
16.10.2017

**Reform der in § 5 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

Hier: Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zum Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben genannten Gesetzgebungsverfahren.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart begrüßt den Gesetzesentwurf, mit dem die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aufgehoben werden soll.

Neben der Abschaffung der Höchstaltersgrenze von 45 Jahren eröffnet der Gesetzentwurf dem Versorgungswerk die Möglichkeit, in der Satzung eine Regelung zu treffen, wonach die Pflichtmitgliedschaft dann nicht begründet werden soll, wenn die Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter erfolgt.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll das Versorgungswerk hierdurch die Möglichkeit haben, die Höchstaltersgrenze bis zu einem rechtlich unbedenklichen Bereich anzuheben. Wo dieser rechtlich unbedenkliche Bereich liegt, bleibt offen.

Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart

Seite 1 von 2

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Königstraße 14  
70173 Stuttgart

Landgericht Stuttgart  
Gerichtsfach: 353

Telefon: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-0  
Telefax: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-11

info@rak-stuttgart.de  
www.rak-stuttgart.de

DIE PRÄSIDENTIN

Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Durch die Aufhebung der Höchstaltersgrenze von 45 Jahren soll eine vom Bundesgesetzgeber gesehene Europarechtswidrigkeit des RAVG beseitigt werden. Verwiesen wird insoweit auf ein Schreiben der Generaldirektion V der Europäischen Kommission vom 30.03.1999, welches in der Begründung zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 zitiert wird.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 finden sich Auszüge aus einem Gutachten, wonach auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen wird, die gewisse Gestaltungsformen, die die Ausübung der Grundfreiheiten faktisch beschränken, zulässt, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann. Als solch ein zwingender Grund des Allgemeinwohls kommt danach die erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit in Betracht.

Unter Berücksichtigung dieser Begründung dürfte es problematisch sein, überhaupt eine Höchstaltersgrenze zu formulieren. Die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren ist offensichtlich für den Erhalt des Systems der Altersversorgung der Rechtsanwälte durch das Versorgungswerk nicht erforderlich. Dann dürfte dies jedoch auch bei einer höheren Altersgrenze so sein. Denn die Zahl derer, die erst in höherem Lebensalter (erstmalig) die Zulassung zur Anwaltschaft erwerben, bewegt sich in einem Umfang, der insoweit irrelevant sein dürfte. Bekannt sind hier vor allem Fälle der Zulassung von ehemaligen Beamten, die nach ihrer Pensionierung erstmals als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Aus diesem Grund spricht sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart dafür aus, auf die entsprechende Ausnahmeregelung, die letztlich wiederum eine Höchstaltersgrenze zulässt, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrike Paul  
Präsidentin  
Rechtsanwältin





JUM-3174/0053/78

**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz  
und für Europa  
Baden-Württemberg

17. Okt. 2017

Nr. \_\_\_\_\_

Hasenbergsteige 5  
70178 StuttgartGeschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-MünchingenPostfach 1221  
70808 Korntal-MünchingenTelefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55[www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
[info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)16. Oktober 2017  
PK/müPer E-Mail ([poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de))**Az. 3174/0053**

**Reform der in § 5 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG BW) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte hier: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW**  
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. -

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrter Herr

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW nebst Anlagen mit Schreiben vom 15.09.2017 danken wir Ihnen. Nach der Beteiligung unserer fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 16. Oktober 2017, Seite 2

Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## 1. Allgemeine Bewertung

Unser Verband teilt **nicht** die Ansicht des Ministeriums für Justiz und Europa des Landes-Baden-Württemberg, der zufolge die bisherigen Regelungen, etwa in § 5 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes des Landes (RAVG BW) aus europarechtlichen, insbesondere altersdiskriminierenden, Gründen geändert werden müssten. Diese Regelungen sehen bisher eine sog. „starre“ Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte BW von 45 Jahren vor. Derartige **Altersdifferenzierungen** unterliegen keinem strikten Verbot, sondern sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 RL 2000/78/EG und § 10 Satz 1 AGG zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind. Dies ist aus unserer Sicht hier der Fall,

so auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 – 9 S 576/08 –, VBIBW 2010, 75, m. w. N.; insoweit übereinstimmend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.02.2014 – 6 A 10959/13 –, juris; ferner Kilger/Prossliner, NJW 2014, 3136 (3137).

Die Altersgrenze ist insbesondere mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. L 303/16) vereinbar. Aus unserer Sicht spricht zwar alles dafür, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Falle einer Altersgrenze für die Aufnahme in ein berufsständisches Versorgungswerk auch unabhängig von dem Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs eröffnet ist,

so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.02.2014 – 6 A 10959/13 –, juris (Rdnr. 42); a. A. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 – 9 S 576/08 –, VBIBW 2010, 75.

Dies bedarf aber keiner Vertiefung, denn wir sehen auch keinen Nachteil in der jetzt geplanten Öffnung der landesgesetzlichen Vorschriften in der Weise, dass der Vertreterversammlung des Versorgungswerks die Kompetenz eingeräumt wird, hier möglicherweise flexiblere Regelungen, etwa in § 5 der Satzung, zu finden. Prognostisch gesehen, dürfte es bei derzeit ca. 19.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg nicht um allzu viele Fälle gehen, bei denen die neu zu findenden Regelungen zu prüfen wären. Gleichwohl wird bei der konkreten Ausgestaltung zu beachten sein, dass **Versorgungsanwartschaften**, die die Mitglieder des Versorgungswerks bereits erworben haben, unter dem Schutz der grundrechtlichen **Eigentumsgarantie** stehen, weshalb sie in



ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 16. Oktober 2017, Seite 3

ihrem Wesensgehalt nicht angetastet und den Eigentümern keine unzumutbaren, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang stehenden Beschränkungen auferlegt werden dürfen,

vgl. hierzu BayVerfGH, Beschluss vom 30.08.2017 – Vf. 7-VII-15 –, juris, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 27.02.2007 – 1 BvL 10/00 –, BVerfGE 117, 272 (292 f.), und BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3588/08 –, BVerfGE 128, 138 (147)

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte BW wurde 1984/1985 unter Mitwirkung unseres Verbandes, namentlich seiner Vorstandsmitglieder Dr. Krieger, Hillmer und Eckhardt gegründet.

Der „Aufnahmestopp“ für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten, bedeutete damals also, dass Personen, die vor 1940 geboren wurden, keinen Zugang mehr erhalten sollten. Dies hatte, wie die Gesetzesbegründung es auf S. 1 darstellt, vor allem versicherungsmathematische Gründe aufgrund des - anders als des in der gesetzlichen Rentenversicherung angewandten sog. Umlageverfahrens – hier geltenden sog. offenen Deckungsplanverfahrens.

Die Leistungen des Versorgungswerks sind, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, grundsätzlich beitragsabhängig. Es werden aber auch künftige Beiträge und Versorgungsansprüche in die versicherungsmathematische Kalkulation einbezogen. Das berufsständische Versorgungswerk erhält indes - anders als die gesetzliche Rentenversicherung - keinerlei Zuschüsse von staatlicher Seite, sondern finanziert sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen und ggf. den Gewinnen aus den vorgenommenen Investitionen. Mitglieder, die spät eintreten, haben eine kurze „Ansparphase“ und können u. A. nicht die gewünschten „Zinseszinsseffekte“ oder Vorteile geringer Verwaltungskosten generieren. Dass es eine sachliche Rechtfertigung für die bisherige Altersgrenze gibt, hatten wir zuvor bereits unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung dargelegt. Die Diskussionen um die Befreiung der Syndikusrechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben gezeigt, dass das „bruchstückhafte“ Ansammeln von Versicherungsansparungen sowie Brüche in der Versorgungsbiografie möglichst vermieden werden sollen. Um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen zu können, muss man wenigstens für fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. Bei den nach dem neuen § 5 Abs. 4 d RAVG BW – neu zu findenden Satzungsregelungen ist also Fingerspitzengefühl gefragt.

## 2. Im Einzelnen

### a) § 5 RAVG BW – neu – Rechtsanwälte - Pflichtmitgliedschaft – ex nunc - Wirkung

Die geplante Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze von 45 Jahren in den nachfolgenden Absätzen wird sich praktisch nur auf Personen auswirken, die nach dem Inkrafttreten



ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 16. Oktober 2017, Seite 4

der hier geplanten Gesetzesänderungen Mitglied einer der vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg werden, etwa durch Umzug aus einem anderen Bundesland hierher, spätere Zulassung zur Anwaltschaft (nach bisherigem anderweitigen Berufsleben) oder Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (mit etwaiger Rückwirkung).

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat laut dem neuen § 5 Abs. 4 d RAVG BW die Möglichkeit, für solche Fallgestaltungen jeweils passende Satzungsregelungen, u. a. auch zum finanziellen Schutz der Kolleginnen und Kollegen, die bereits in frühen Berufsjahren mit Beitragszahlungen ins Versorgungswerk begonnen haben, zu finden, so dass hier keine Bedenken bestehen. //

b) **§ 6 RAVG – neu – Mitgliedschaft auf Antrag – Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte**

aa) **§ 6 Abs. 1 RAVG – redaktionelle Änderung**

Gegen die geplante Änderung der Bezugnahme (redaktionelle Folgeänderung) bestehen keine Bedenken.

bb) **§ 6 Abs. 2 RAVG BW – neu – Notare, Patentanwälte - Aufhebung der 45-Jahresgrenze**

Auch gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident

PRÄSIDENTIN

JUM-3174/0053/88

**RAK** Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart  
von Kollegen für Kollegen

Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14 70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für  
Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail

Ministerium der Justiz  
und für Europa  
Baden-Württemberg  
13. Dez. 2017  
Nr. \_\_\_\_\_

Unser Zeichen/Name Mj/tj RAin Milsch	Telefon/E-Mail 0711 222155-73 milsch@rak-stuttgart.de	Datum 12.12.2017
--	---	---------------------

Reform der in § 5 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte  
Hier: Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme im oben genannten Gesetzgebungsverfahren.

Da der Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf keine Änderungen aufweist, verweisen wir insoweit auf unserer Stellungnahme vom 16.10.2017.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulrike Paul*  
Ulrike Paul  
Präsidentin  
Rechtsanwältin

1. Frau RL II 4 *Quisil*  
Frau II 3/4 *8.12.12*  
Herr AL II *13.12.*  
j. m. d. B. u. K.

2. z. d. A.  
*he 13/12*

Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Königstraße 14  
70173 Stuttgart

Landgericht Stuttgart  
Gerichtsfach: 353

Telefon: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-0  
Telefax: + 49 (0) 7 11 - 22 21 55-11

Seite 1 von 1  
info@rak-stuttgart.de  
www.rak-stuttgart.de



JUM-3174/0053/90

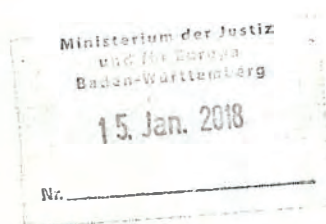
**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5  
70178 StuttgartGeschäftsstelle beim Präsidenten:  
RA Prof. Dr. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-MünchingenPostfach 1221  
70808 Korntal-MünchingenTelefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55[www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
[info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

12. Januar 2018

Per E-Mail ([poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de))

Az. 3174/0053

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG BW)

Anhörung gem. Nr. 5.3.1. der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen

- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V.

Sehr geehrter  
sehr geehrter

vielen Dank für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des RAVG BW nebst Anlagen mit Schreiben vom 14. November 2017. Nach der Beteiligung seiner fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nimmt der Anwaltsverband die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen



ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 12. Januar 2018, Seite 2

in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## 1. Ausgangspunkt

- a) Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hatte unter dem 16.10.2017 eine ausführliche Stellungnahme (einsehbar auf seiner Homepage unter [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)) eingereicht, in der er u. a. detailliert auf die Frage einer möglichen Altersdiskriminierung durch eine Nichtaufhebung der 1984 ins Gesetz und die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg aufgenommenen Altersgrenzen von 45 Jahren eingegangen ist. Er hat darin auch die bisher bekannte einschlägige Rechtsprechung zitiert.
- b) Der Anwaltsverband hält an der in seiner Stellungnahme vom 16.10.2017 geäußerten Auffassung fest. Mit Sorge und Enttäuschung stellt er fest, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit seinen Argumenten im weiteren Gesetzgebungsverfahren offenbar nicht stattgefunden hat.

## 2. Zum Gesetzentwurf

- a) Der Gesetzentwurf selbst zitiert im Allgemeinen Teil seiner Begründung selbst zwei aktuellere Gerichtsentscheidungen, nämlich

VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 – 9 S 858/13 –, NJW-RR 2015, 312,

und

OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 – 6 A 10959/13 –, juris,

die die bisherigen Altersgrenzen für den Zugang zum Versorgungswerk als europarechtlich sachlich gerechtfertigt beurteilen.

Zur Begründung der jetzt angeblich erforderlichen Aufhebung der Altersgrenzen beim Rechtsanwaltsversorgungswerk bezieht sich der Gesetzentwurf dann aber hauptsächlich auf wesentlich ältere Rechtsentwicklungen im Jahr 1999 (Schreiben der Generaldirektion V der Europäischen Kommission), im Jahr 2004 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Ra-

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 12. Januar 2018, Seite 3

tes vom 29.04.2004), im Jahr 2005 (ärztliche Versorgungswerke), im Jahr 2006 (Steuerberaterversorgungsgesetz BW), sowie im Jahr 2010 (Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa). Dies vermag nicht zu überzeugen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg geht davon aus, dass den beiden oben genannten Obergerichten diese Rechtsentwicklungen in anderen Freien Berufe sowie auf europäischer Ebene bei der Beurteilung der ihnen vorgelegten Fragen im Jahr 2014 hinlänglich bekannt waren. Insbesondere das OVG Rheinland-Pfalz, aber auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat sich mit ihnen auseinandergesetzt. Hierbei gelangten beide Obergerichte zu dem Ergebnis einer europarechtlichen sachlichen Rechtfertigung der bisherigen Altersgrenzen von 45 Jahren.

- b) Die Gesetzesbegründung führt weiter an, dass der Bundesgesetzgeber in jüngster Zeit, etwa beim Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte vom 21.12.2015 sowie hinsichtlich § 231 Abs. 4d SGB VI, Zweifel an der Europarechtskonformität der bisherigen Zugangsaltersgrenzen geäußert habe. Er habe aber auch geäußert, es liege in der Verantwortung der Länder und der Versorgungswerke, sich des Problems – so es denn eines sei - anzunehmen.

Folglich können die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte bzw. diejenigen, die es werden wollen bzw. sollen, hier eine detaillierte sachkundige Auseinandersetzung gerade des Landesgesetzgebers mit der Frage nach der bisher lediglich pauschal behaupteten Altersdiskriminierung erwarten. Eine Berufung auf vermeintliche, jedenfalls aber unspezifizierte Zweifel des Bundesgesetzgebers zur Begründung der Erforderlichkeit der jetzt geplanten Gesetzesänderungen heranzuziehen, kann nicht überzeugen. Weder wurden diese Zweifel verifiziert noch rechtlich fundiert überprüft. Die Argumentation der Gesetzesbegründung bleibt oberflächlich und vermeidet eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung der Obergerichte. Es ist anzunehmen, dass diese die Fragen nach einer vermeintlichen Europarechtswidrigkeit von Altersgrenzen in Versorgungswerken im Jahr 2014 (noch kurz vor der Syndikusrechtsanwaltsgesetzgebung im Jahr 2015) tiefer durchdrungen haben und dabei zum Ergebnis gelangt sind, dass eine Europarechtswidrigkeit zu verneinen ist.

Die Gesetzgebung für die Syndikusrechtsanwälte wurde maßgeblich durch die Entscheidung

BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R –, BSGE 115, 267,

zur Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung des Bundes ausgelöst. Dabei spielten langjährig bewährte und wohlüberlegte Altersgrenzen zum Zugang zu den Versorgungswerken in den einzelnen Bundesländern keine Rolle. Es mutet daher schon seltsam an, dass die aus einem ganz anderen Anlass recht zügig durchgeführte Bundesgesetzgebung für einen doch



eher kleinen Teil der Anwaltschaft nun einen tragenden Grund für die Veränderung der Altersvorsorgeregelungen für die gesamte Anwaltschaft darstellen soll.

An dieser Stelle ist auch zu sehen, dass für den Bereich der Steuerberater bereits im Jahr 2006 das 8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatergesetzes den angestellten Steuerberatern die Möglichkeit gebracht hat, als Syndikus-Steuerberater tätig zu werden (vgl. § 58 StBerG). Der Umstand, dass es seit 2015 auch anerkannte Syndikusrechtsanwälte gibt, die einen Zugang zum Versorgungswerk haben sollen, vermag eine Fehlerhaftigkeit der zitierten Entscheidungen der beiden Obergerichten aus dem Jahr 2014 mit Blick auf eine etwaige Altersdiskriminierungen nicht zu indizieren.

- c) Auch hinsichtlich der Frage, ob mit Blick auf § 231 Abs. 4d SGB VI eine Pflicht des Landesgesetzgebers zum Handeln bestehe, bleibt die Gesetzesbegründung vage. Sie erweckt den Eindruck als solle gleichsam in vorseilendem Gehorsam ein Gesetz erlassen werden, von dessen Erforderlichkeit der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist.

### 3. Folgerungen

Der Anwaltsverband regt deshalb erneut an, die Frage nach der Erforderlichkeit der beabsichtigten Landesgesetzgebung, die zunächst einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen und Personal- und Sachmittel in erheblichen Umfang binden würde, nochmals kritisch zu überprüfen.

Die Ungleichbehandlung von über 45jährigen Inländern und unter 45jährigen Inländern ist nach Maßgabe des allgemeinen Gleichheitssatzes gerechtfertigt. Der Gleichheitssatz ist (erst) dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können,

vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.06.2013 - 1 BvR 131/13 – juris; VG Köln, Urteil vom 07. Juli 2016 – 1 K 5690/15 –, juris (Rdnr. 20).

An diesem Maßstab gemessen liegt keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor, denn die hier in Rede stehende Altersdifferenzierung ist sachlich gerechtfertigt mit dem allgemeinen Interesse an der Funktion und Leistungsfähigkeit der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, die von dem Beklagten zu gewährleisten ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Altersgrenzen geeignet sind, zur finanziellen Stabilität von Versorgungswerken beizutragen, die sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanzieren,

vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 - 9 S 858/13 - NJW-RR 2015, 312; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 - 6 A 10959/13 -, juris (Rdnr. 26); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 01.09.2009 - 9 S 576/08 -, VBIBW 2010, 75 = juris (Rdnr. 37); VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 - 1 K 5690/15 -, juris (Rdnr. 25); VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 - juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2007 - 5 K 2394/05 -, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 09.02.2001 - 4 K 3265/00 -, juris;

Nach dem Konzept des Rechtsanwaltsversorgungswerks richtet sich die Höhe der späteren Altersrente nach einem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, der für die Beitragszeit des jeweiligen Mitglieds linear ermittelt wird, § 22 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks. Die Rentenhöhe wird nicht dadurch beeinflusst, wie lange ein gezahlter Beitrag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Beklagten zur Verfügung stand. Je später Beitragszahlungen in diesem Versorgungssystem erfolgen, desto mehr belasten sie dessen Finanzierung, weil sich keine Zinsvorteile aus einer längeren Verwaltung ergeben können, die den leistungsberechtigten Teilnehmern zugutekommen. Der Zinsvorteil aus einer langen Verweildauer eines Beitrags kommt damit nicht dem jeweiligen Rechtsanwalt selbst, sondern mittels des jährlich neu festgesetzten Rentensteigerungsbetrages, § 22 Abs. 2 VS, allen Mitgliedern des Beklagten gleichermaßen zu. Dies führt dazu, dass Anwälte mit ihren in jüngeren Berufsjahren geleisteten Beiträgen überproportional, mit den in späteren Berufsjahren geleisteten Beiträgen hingegen nur unterdurchschnittlich zu den Versorgungsleistungen beitragen. Versicherungsmathematisch werden durch die Beiträge der jüngeren Mitglieder damit Gewinne erzielt, mit denen die Beitragsstabilität für ältere Teilnehmer gesichert werden kann,

vgl. VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 - juris (Rdnr. 20); ebenso zur vergleichbaren Regelung in NRW VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 - 1 K 5690/15 -, juris (Rdnr. 27).

Die Wahrung der Funktion und Leistungsfähigkeit der Altersversorgung durch ein Versorgungswerk stellt einen Gemeinwohlbelang dar, der eine Altersgrenze für die Aufnahme in das Versorgungswerk rechtfertigen kann,

vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 - 9 S 858/13 -, NJW-RR 2015, 312 (313).

Die Altersgrenze des § 10 Nr. 2 der Satzung des Versorgungswerks ist auch erforderlich und angemessen. Dem Satzungsgeber kommt insoweit ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere ist es nicht Sache der Gerichte zu entscheiden, ob der Satzungsgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat,

vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.02.2014 - 6 A 10959/13 -, juris (Rdnr. 28); VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.07.2014 - 9 S 858/13 -, NJW-RR 2015, 312.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

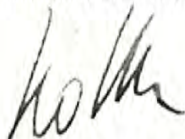
Schr. vom 12. Januar 2018, Seite 6

Eine Altersgrenze von 45 Jahren ermöglicht Personen, die erst in mittleren Lebensjahren erstmals als Rechtsanwälte zugelassen werden oder sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, die Aufnahme und hält gleichzeitig ältere Rechtsanwälte fern, die das Versorgungswerk überproportional belasten würden. Dies ist unter dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes unbedenklich,

vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 28.01.2003 - 9 S 872/02 -, NJW 2003, 2113; VG Köln, Urteil vom 07.07.2016 - 1 K 5690/15 -, juris (Rdnr. 33); VG Freiburg, Urteil vom 13.03.2013 - 1 K 454/11 - juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 26.06.2007 - 5 K 2394/05 - juris; VG Stuttgart, Urteil vom 09.02.2001 - 4 K 6265/00 - juris.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge nunmehr Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident